

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990 - 1994)

KOM(89) 397 endg.; Ratsdok. 8375/89

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
(bei Annahme
entfallen
4. bis 5.)

1. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Forschung und technologischer Entwicklung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft hält der Bundesrat eine integrationspolitische Strategie in diesem Bereich für erforderlich. Der von der Kommission gemachte Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990 - 1994) wird den Anforderungen, die an ein derartiges Programm zu stellen sind, jedoch nur unzureichend gerecht.

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

...

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf der vorgesehene Finanzrahmen in Höhe von 7,7 Mrd. ECU insbesondere unter Subsidiaritätsgesichtspunkten einer kritischen Überprüfung. Dabei sind als Beurteilungsmaßstab die Kriterien anzulegen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung in den neunziger Jahren - BR-Drucksache 364/89 (Beschluß) - formuliert hat. Danach muß es für die Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen entscheidend sein, daß

- gemeinschaftliche Aktionen gegenüber nationalen oder bilateralen Maßnahmen wesentliche, insbesondere auch finanzielle Vorteile bieten (europäischer Mehrwert),
- es sich um Maßnahmen handelt, die die finanzielle oder wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedstaaten übersteigen oder personellen Aufwand verlangen,
- sie ihrer Natur nach sinnvoll nur in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mehrerer oder aller Mitgliedstaaten verwirklicht werden können.

- EG
K
Wi
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das dritte Forschungsrahmenprogramm, das mit einer deutlich höheren Mittelausstattung nicht nur für Kontinuität, sondern auch für eine wesentliche Verstärkung der gemeinschaftlichen Forschungs- und Technologiepolitik sorgen wird. Gemeinsame Forschung ist der Ausgangspunkt für gemein-

...

sames Problembewußtsein und gemeinsame Lösungen und trägt zur Vorbereitung einheitlicher Normen und Standards bei. Das neue Programm stellt damit ein wichtiges flankierendes Element bei der Vollendung des Binnenmarktes dar.

EG
K
(bei Annahme
entfällt 4.)

3. Der Bundesrat hat zu dem Rahmen für Gemeinschaftsaktionen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung in den neunziger Jahren auf die Mitteilung der Kommission am 22. September 1989 - BR-Drs. 364/89 (Beschluß) - Stellung genommen. Auf diesen Beschluß wird voll inhaltlich Bezug genommen.

Wi

4. Der Bundesrat hat zu wesentlichen Eckpunkten des neuen Rahmenprogramms bereits Stellung genommen - vgl. BR-Drucksache 364/89 (Beschluß) -.

EG
K
Wi

5. Ergänzend dazu ist festzustellen, daß die Forschungsschwerpunkte im neuen Rahmenprogramm nach Auffassung des Bundesrates richtig gesetzt sind, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken. Die Konzentration der Themenbereiche gemeinschaftlicher Forschung auf besonders zukunftssträchtige Wachstumsfelder sowie darüber hinaus auf wichtige umwelt- und energiepolitische Fragestellungen, die zum Großteil nur im internationalen Rahmen zu lösen sind, ist daher zu begrüßen.

EG
Wi

6. Gleiches gilt im Grundsatz für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Themenbereiche. Wünschenswert wäre jedoch eine feinere Untergliederung der einzelnen Bereiche gewesen, so wie sie noch beim zweiten Rahmenprogramm vorgenommen worden ist.

...

EG
K
7. Der Bundesrat begrüßt, daß mit dem dritten Rahmenprogramm die Anstrengungen in der Gemeinschaftsforschung konzentriert werden sollen und daß mehr Flexibilität für die Ausgestaltung und Finanzierung der spezifischen Programme angestrebt wird. Er hat jedoch erhebliche Zweifel, ob es sinnvoll und möglich ist, die Vielfalt der Aktionsbereiche auf nur sechs spezifische Programme zusammenzudrängen.

EG
K
8. Der Bundesrat begrüßt sehr, daß sich die Gemeinschaft zu dem Prinzip der Subsidiarität bekennt. Die in den vorhergehenden Rahmenprogrammen festgelegten Kriterien der Subsidiarität besitzen weiterhin Gültigkeit und sind daher entsprechend den Nummern 2 und 6 des Bundesratsbeschlusses Drucksache 364/89 (Beschluß) in den Entwurf aufzunehmen.

EG
K
9. Der Bundesrat begrüßt, daß die Förderung der Forschung im Bereich "Umwelt" erheblich verstärkt werden soll. Angesichts der Bedeutung der insbesondere auch von der Europäischen Gemeinschaft zu bewältigenden Aufgaben im Umweltschutz kann der für den Bereich "Umwelt" im Entwurf des dritten Rahmenprogramms vorgesehene Anteil von 700 Mio. ECU jedoch nur als Mindestbetrag angesehen werden.

EG
K
10. Der Bundesrat geht davon aus, daß Demonstrationsvorhaben insbesondere in den Bereichen "Energie" und "Umwelt" weiterhin durch besondere Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms gefördert werden und dieses nicht belasten.

...

EG
K

11. Angesichts der auf die Europäische Gemeinschaft zukommenden Aufgaben hält es der Bundesrat für geboten, auch im dritten Rahmenprogramm vorrangig die Zielsetzung "Lebensqualität" zu verfolgen, die neben "Umwelt" die Teilbereiche "Gesundheit/Medizin", "Sicherheit", "Risikoforschung" und "Humanisierung der Arbeitswelt" umfassen sollte.

Wi
(bei An-
nahme ent-
fallen 22.
und 24.)

12. Der Bundesrat bedauert, daß auf folgende, die Interessen der Länder wesentlich berührende Aspekte in dem Rahmenprogramm zu wenig oder gar nicht eingegangen wird:

- Verbesserung und Intensivierung der KMU-Beteiligung,
- Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittstaaten (z. B. RGW-Staaten, EFTA) im Forschungssektor,
- Grundsatz der Subsidiarität im Blick auf Präzisierung nationaler Freiräume,
- dezentrales Programm-Management.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dringend, bei den weiteren Beratungen auf konkrete Aussagen hierzu zu drängen und die Länder rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen.

EG
Wi

13. Darüber hinaus bittet der Bundesrat, daß bei einzelnen Forschungsbereichen folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wird:

...

- EG
K
Wi
14. Die Herabsetzung des Anteils an Gemeinschaftsmitteln des Aktionsbereiches "Energie" an den Gesamtmitteln gegenüber dem zweiten Rahmenprogramm (1987 - 1991) darf der gebotenen Verstärkung der Forschung in den Teilbereichen "Erneuerbare Energien" und "Energieeinsparung" nicht im Wege stehen.
- EG
K
15. Dieser Teilbereich bedarf einer eigenen Aktionslinie. Zumindest sollte aber dafür ein jährlicher Mindestbetrag vorgesehen werden.
- EG
K
Wi
16. Im Bereich "Industrielle und Werkstofftechnologien" muß sich die Dotierung daran orientieren, ob das Luftfahrtforschungsprogramm mit aufgenommen wird oder nicht. Nicht beurteilungsfähig sind auch die erwähnten Großprojekte im Automobilbereich. Dazu sollte jeweils Klarheit geschaffen werden.
- EG
K
17. Die Aufnahme eines eigenen Aktionsbereiches "Mensch und Mobilität" wird begrüßt.
- EG
Wi
18. Im Bereich "Mensch und Mobilität" sollten die bisherigen Programme fortgesetzt werden.
- EG
Wi
19. Die hierzu im Rahmenprogramm enthaltenen Aussagen sind jedoch noch sehr vage; auch sind Fehldeutungen betreffend Ausbildung und/oder Forschung möglich. Entsprechende Konkretisierungen bzw. Präzisierungen erscheinen geboten.
- EG
K
20. Die Mobilität vieler junger Wissenschaftler in der Gemeinschaft und ihre Qualifizierung durch Forschung ist eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe. Die Anstrengungen auf diesem Gebiet dienen insbesondere auch der Stärkung

des Zusammenhaltes und der gleichmäßigen Entwicklung aller Regionen der Gemeinschaft. Angesichts der Ablehnung vieler begründeter Anträge im bisherigen Programm SCIENCE allein wegen Knappheit der Mittel und der erforderlichen besonderen Anstrengung der Gemeinschaft ist eine deutliche Aufstockung der Finanzmittel für diesen Bereich erforderlich.

Der Bundesrat erwartet jedoch, daß die verstärkte Unterstützung der Forschung hohe Maßstäbe an die Qualität der Forscher und Einrichtungen stellt, die in diese Regelung einbezogen werden.

Die nationalen Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Forschungs- und Technologiepolitik und die Autonomie der Hochschulen und der Forscher sind zu respektieren. Der Bundesrat lehnt die nach dem Beschlußvorschlag nicht auszuschließende Schaffung von Ausbildungszentren ab.

EG
Wi

21. Darüber hinaus fehlen z. B. Erläuterungen zu den Aspekten der Normung, zu den neuen Finanzierungsquellen und Aussagen zu Programmen wie SPRINT, die im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm zu sehen sind. Auch hierzu sollten jeweils noch nähere Angaben gemacht werden.

EG
K
(Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 12)

22. Aussagen hinsichtlich der angekündigten Dezentralisierung der Programmdurchführung und einer effektiveren Gestaltung des Managements werden vermißt.

EG
K

23. Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, daß die Beschreibung der Aktionslinie im Anhang II in mehrfacher Hinsicht präzisiert wird. Die Gesichtspunkte

- Bedeutung der Grundlagenforschung,

...

- Beteiligung von Universitäten/Forschungseinrichtungen und kleinen und mittleren Unternehmen,
- soziale Folgen und Begrenzung der Risiken,
- die Entwicklungsländer als besonderes Forschungsfeld,
- Rolle und Entwicklung der gemeinsamen Forschungsstelle,
- Beteiligung der Gemeinschaft an EUREKA

sollten als Querschnittsaufgaben übergreifend geregelt werden. Für die zielgerichtete Grundlagenforschung sollte in den Programmen ein Mindestanteil festgelegt werden, der auf etwa 10 % der angewendeten Mittel veranschlagt wird.

Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Forschung an den Hochschulen mit der Maßgabe in die Programme eingebunden werden muß, daß die Hochschulen in ihrer verfassungsmäßig garantierten Freiheit von Forschung und Lehre nicht eingeschränkt werden.

EG
K
(Entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 12)

24. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im dritten Rahmenprogramm konkretere Aussagen hinsichtlich der Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologischen Entwicklung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die EFTA-Länder und die Kooperation mit Staaten Osteuropas.

...

EG
Wi 25. Schließlich weist der Bundesrat darauf hin, daß die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses der Bedeutung des Rahmenprogramms nicht gerecht würde und den Mitgliedstaaten zu wenig Einflußmöglichkeiten auf die grundlegenden Entscheidungen über die Ausgestaltung der verschiedenen Aktionslinien eröffnete.

EG
K
(bei Annahme
entfällt
27.) 26. Der Bundesrat erwartet, daß die Ausschüsse, die die Kommission bei der Durchführung der spezifischen Programme unterstützen, entsprechend ihrer gestiegenen Bedeutung nach Alternative III des Ratsbeschlusses EWG 87/373 vom 13. Juli 1987 gebildet werden.

Wi 27. Er bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Ausschußverfahren nach Abschnitt III des Ratsbeschlusses 87/373 vom 13. Juli 1987 (Regelungsausschuß) hier als Regelfall zugrunde gelegt wird.

EG
Fz 28. Die globale Beschreibung der Aktionsbereiche läßt Inhalte und Durchführung der spezifischen Programme völlig offen, so daß eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich ist.

Der Bundesrat behält sich vor, nach Konkretisierung der spezifischen Programme durch die Kommission erneut Stellung zu der Vorlage zu beziehen.

EG
Wi 29. Im übrigen bedauert der Bundesrat, daß das neue Rahmenprogramm zu einem Zeitpunkt zur Beratung ansteht, in dem die innerstaatliche Meinungsbildung über den grundsätzlichen Rahmen noch nicht abgeschlossen ist. Er behält sich auch deshalb eine Ergänzung seiner Stellungnahme zu gegebener Zeit vor.